

Vorname, Familienname
 Dienstrechtliche Stellung
 (z.B. Wiss. MitarbeiterIn, ua.)
 Organisationseinheit
 (Institut/Abteilung).....

An Personalabteilung der Universität Innsbruck hier	Einlaufbestätigung
--	--------------------

Dienstzeitregelung für die gleitende Arbeitszeit für das wissenschaftliche Personal und gleichzeitiger Antrag für die GLAZ-Erfassung über VIS im Sinne der §§ 15h/15j MSchG bzw. §§ 8/8a VKG (Elternteilzeit)

Arbeitstag	Gleitzeitrahmen *)	Blockzeit**)	Gleitzeitrahmen *)	Sollarbeitszeit ***)
Montag	von bis	von bis	von bis	100% BA: 8 h 50% BA: 4 h anderes BA:
Dienstag	von bis	von bis	von bis	100% BA: 8 h 50% BA: 4h anderes BA:
Mittwoch	von bis	von bis	von bis	100% BA: 8 h 50% BA: 4 h anderes BA:
Donnerstag	von bis	von bis	von bis	100% BA: 8 h 50% BA: 4 h anderes BA:
Freitag	von bis	von bis	von bis	100% BA: 8 h 50% BA: 4 h anderes BA:
		Summe:		100% BA: 40 h 50% BA: 20 h anderes BA:
		mind. 20 h (bei 100% BA)		

Hinweis: Mit der gegenständlichen Vereinbarung ist die Verpflichtung verbunden, die Arbeitszeitaufzeichnungen quartalsweise an die Personalabteilung zu übermitteln (siehe Punkt 7 der Betriebsvereinbarung). Bitte beachten Sie, dass unrichtige Angaben dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Zur korrekten Behandlung der Pendlerpauschale (nur auszufüllen, wenn eine Pendlerpauschale beantragt):

Anzahl der Fahrten zur Arbeitsstätte auf Basis der neuen Arbeitszeitregelung im Monat: an Tagen

.....
ArbeitnehmerIn

.....
Datum

.....
LeiterIn der Organisationseinheit
bzw. ProjektleiterIn

Kontrolle Personalabteilung
Eingabe im Vis-online

Datum..... ReferentIn.....
Datum..... Kanzlei.....

Bitte beachten Sie:

*)Gleitzeitrahmen = jene variablen Zeiträume, die vor bzw. zwischen der Blockzeit liegen bzw. an das Ende der Blockzeit anschließen. Innerhalb dieser frei eingeteilten Dienstzeit, besteht Anwesenheitspflicht am Dienort. Der frühestmögliche Beginn des Gleitzeitrahmens ist 6.00 Uhr, das spätestmögliche Ende ist 21.00 Uhr.

**) Blockzeit = fixe Anwesenheitszeiten → jedenfalls an 4 Arbeitstagen zu je 3 Stunden

***) Sollarbeitszeit = 100 % Beschäftigung: 40 h/Woche, 50 % Beschäftigung: 20 h/Woche; die Sollarbeitszeit ist gleichmäßig auf die Wochentage zu verteilen und ist unbedingt notwendig für die Bewertung von Ausfallzeiten (Urlaub und Pflegefreistellung)

Weitere Informationen (z.B. die Betriebsvereinbarung, Leitfaden) finden Sie auf der Homepage der Personalabteilung.